

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 4 vom 22. Februar 1971 über den Tarif für den Flugzeugeinsatz in der Landwirtschaft (GBl. II Nr. 30 S. 247) außer Kraft.

Berlin, den 23. Oktober 1972

**Der Minister  
für Land-, Forst- und Nahrungsgüter Wirtschaft**

E w a l d

### Anordnung Nr. Pr. 98

#### — Vergütung der Lagerung von Speisekartoffeln in Lagerhäusern —

vom 7. November 1972

Die Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Speisekartoffeln im laufenden Bezug erfordert die Lagerung der Speisekartoffeln in Lagerhäusern. Die Vergütung der bei der Lagerhaltung entstehenden Kosten, einschließlich der Verluste, erfolgt in Höhe des gesellschaftlich notwendigen, Aufwandes. Zur Regelung der Vergütung der Lagerung wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organen folgendes angeordnet:

#### § 1

##### Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die Vergütung der Lagerung von Speisekartoffeln in Lagerhäusern (nachfolgend Lagerhäuser genannt)

— der LPG, VEG, GPG, BHG und deren kooperativen Einrichtungen, die auf vertraglicher Grundlage kontinuierlich bzw. nach den Dispositionen des Handels zur Auslagerung für die Versorgung der Bevölkerung und der Großverbraucher im laufenden Bezug bestimmt sind,

— der Handelsbetriebe Obst, Gemüse, Speisekartoffeln (nachfolgend Handelsbetriebe OGS genannt).

(2) Diese Anordnung gilt sinngemäß für Lagerhäuser, die im Rahmen des bilanzierten staatlichen Aufkommens von Speisekartoffeln Kartoffeln für den laufenden Bezug der Veredelungsbetriebe lagern.

#### § 2

##### Vertragsgestaltung

(1) Bei Lagerhäusern als kooperative Einrichtungen der LPG, VEG, GPG und BHG schließen die Handelsbetriebe OGS mit den am Lagerhaus beteiligten LPG, VEG, GPG und BHG einen Vertrag über die Produktion, Lieferung, Lagerung und Auslieferung von Speisekartoffeln ab. Die an kooperativen Einrichtungen ohne eigene Rechtsfähigkeit beteiligten LPG und GPG können durch Beschluß der Mitgliederversammlung bzw. die beteiligten VEG und BHG durch Entscheidung des Direktors die Leiter der kooperativen Einrichtungen zum Vertragsabschluß mit den Handelsbetrieben OGS bevollmächtigen.

(2) Bei Lagerhäusern der LPG, VEG bzw. deren kooperativen Einrichtungen mit eigener Rechtsfähigkeit schließen die Handelsbetriebe OGS mit den LPG, VEG bzw. deren kooperativen Einrichtungen einen Vertrag über die Produktion, Lieferung, Lagerung und Auslieferung von Speisekartoffeln ab.

(3) In diese Verträge sind Vereinbarungen aufzunehmen über

— die im Rahmen der Staatsplanerfüllung von den LPG, VEG, GPG bzw. von den Lagerhäusern an die Handelsbetriebe OGS oder von diesen benannten Abnehmern zu liefernden Speisekartoffeln nach Lieferterminen, Mengen, Sorten, Qualitätsanforderungen und Gebrauchswerten (gesackt, geschält bzw. in Groß- und Kleingebinden),

— die Aufbereitung der von den beteiligten LPG, VEG und GPG angelieferten Rohware zu Speisekartoffeln nach DDR-Standard TGL 7776 - Speisekartoffeln —.

#### § 3

##### Staatsplanerfüllung

Bei der Einlagerung der voraufbereiteten Rohware wird bei einer Vertragsgestaltung gemäß § 2 Abs. 1 durch einen vom Handelsbetrieb OGS beauftragten Gutachter der Speisekartoffelanteil ermittelt. Bei einer Vertragsgestaltung gemäß § 2 Abs. 2 kann die Ermittlung des Speisekartoffelanteils auch im Einvernehmen mit dem zuständigen Handelsbetrieb OGS durch einen beauftragten Gutachter des Lagerhauses selbst vorgenommen werden. Der so ermittelte Speisekartoffelanteil wird den Erzeugerbetrieben über die Handelsbetriebe OGS auf die Staatsplanerfüllung angerechnet.

#### § 4

##### Finanzierung der Lagerbestände

(1) Die Finanzierung der Lagerbestände ist nur in jeweils einer der nachfolgend aufgeführten Form möglich.

— Eigenfinanzierung

Hierbei erfolgt die Finanzierung des bei der Einlagerung ermittelten Speisekartoffelanteils durch die LPG, VEG, GPG und BHG bzw. deren kooperative Einrichtungen durch Eigenmittel oder Kredite in Höhe der jeweils zutreffenden Erzeugerpreise. Die Bezahlung der Speisekartoffeln durch die Handelsbetriebe OGS erfolgt zum Zeitpunkt der Auslieferung. Bei Lagerhäusern der Handelsbetriebe OGS ist der Basiswert für die Finanzierung der Speisekartoffelbestände im Bereich des Liefergroßhandels der Liefergroßhandels-Abgabepreis, im Bereich des Platzgroßhandels der Platzgroßhandels-Abgabepreis.

— Finanzierung durch den Handelsbetrieb OGS

Die Bestandsfinanzierung wird vom Handelsbetrieb OGS vorgenommen. Hierbei erfolgt die Bezahlung des ermittelten Speisekartoffelanteils durch die Handelsbetriebe OGS an die Vertragspartner in Höhe der jeweils zutreffenden Erzeugerpreise zum Zeitpunkt der Einlagerung.

(2) Bei Lagerhäusern, deren Kapazität bei der Herbsteinlagerung aus eigenem Aufkommen nicht ausgelastet wird, erfolgt die Finanzierung der zugeführten Bestände durch den Vertragspartner, der auch die übrigen Bestände finanziert. Bei Eigenfinanzierung werden die zugeführten Kartoffeln zum jeweils zutreffenden Basiswert des Liefer- bzw. Platzgroßhandels finanziert.

#### § 5

##### Grundvergütung der Lagerung

(1) Die Grundvergütung bei Hersteinlagerung je Tonne ausgelagerter Speisekartoffeln gemäß DDR-Standard TGL 7776 — Speisekartoffeln — wird in Ab-